

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlig, Herrsdorf, Kösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Neudorf, Ortmannsdorf, Wilsen St. Niklas, St. Jakob, St. Nikola, Stangendorf, Thurm, Niedermüssen, Kubchnappel und Lirichheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

66. Jahrgang.

Nr. 260.

Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Mittwoch, den 8. November

Hauptinsertionsorgan im Amtsgerichtsbezirk

1916

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk. 80 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mark 75 Pfennig. Einzelne Nummer 10 Pfg. Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle in Lichtenstein, Bism. Ebert-Strasse 56, alle Kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Ausdräger entgegen. Inserate werden die fünfgespaltene Grundzeile mit 10, für auswärtige Inserenten mit 15 Pf. berechnet. Bekanntheitspreis 45 Pf. Im amtlichen Teile kostet die zweispaltige Zeile 45 Pf. Inseraten-Annahme bis vormittags 10 Uhr. Geschäfts-Anschluss Nr. 7. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Ausführungsverordnung

zu der nachstehend abgedruckten Bundesratsverordnung über Käse in der Fassung vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1179)

1. Die Anordnung abweichender Höchstpreise nach § 3 der Bundesratsverordnung bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

2. Für den Verkauf durch den Zwischengroßhandel werden folgende Zuschläge zum Großhandelspreise festgesetzt:

1. bei der in § 1 Absatz 1 I Nr. 1 der Bundesratsverordnung genannten Hartkäseart
 - a) beim Verkaufe von ganzen Stücken höchstens 4 M. für 50 kg,
 - b) beim Verkaufe im Verschnitt höchstens 14 M. für 50 kg;
2. bei den in § 1 Absatz 1 I Nr. 2 und 3 der Bundesratsverordnung genannten Weichkäsearten
 - a) beim Verkaufe von ganzen Stücken höchstens 4 M. für 50 kg;
 - b) beim Verkaufe im Verschnitt höchstens 10 M. für 50 kg;
3. bei den in § 1 Absatz 1 II Nr. 1 bis 3 der Bundesratsverordnung genannten Weichkäsearten
 - a) beim Verkaufe in ganzen Stücken höchstens 4 M. für 50 kg,
 - b) beim Verkaufe in angebrochenen Stücken höchstens 8 M. für 50 kg;
4. bei den in § 1 Absatz 1 II Nr. 4 bis 6 der Bundesratsverordnung genannten Weichkäsearten
 - a) beim Verkaufe in ganzen Stücken höchstens 4 M. für 50 kg,
 - b) beim Verkaufe in angebrochenen Stücken höchstens 7 M. für 50 kg;
5. bei den in § 1 Absatz 1 III Nr. 3 und 4 der Bundesratsverordnung genannten Quarkkäsearten höchstens 5 M. für 50 kg.

Die Vorschriften des § 1 Absatz 4 der Bundesratsverordnung finden auf den Zwischengroßhandel entsprechende Anwendung.

3. Den Amtshauptmannschaften und Stadträten der Städte mit revidierter Städteordnung bleibt es freigestellt, für den örtlichen Kleinverkauf Käsepreise nach der Stückzahl innerhalb der durch die Gewichtshöchstpreise gegebenen Grenzen festzusetzen. Auch wo keine solche Festsetzung erfolgt, ist die Einhaltung der festgesetzten Gewichtshöchstpreise beim Stückverkauf im Kleinhandel streng zu überwachen.

Dresden, den 2. November 1916.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse. Vom 20. Oktober 1916. Auf Grund des Artikels III der Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31), vom 20. Oktober 1916 wird die neue Fassung der Verordnung über Käse nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 20. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Hefferich.

Verordnung über Käse.
Vom 20. Oktober 1916.

§ 1. Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Hartkäse	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Grosshandelspreis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufspreis für 50 kg in Mark
1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmentaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,50
2. Tilsiter, Elbinger, Bittermarschkäse, Käse nach Holland (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,30
3. Tilsiter, Elbinger, Bittermarschkäse, Käse nach Holland (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	1,00
II. Weichkäse			
1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschaffler, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,30
2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse)	85	95	1,20
3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschaffler, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	80	90	1,10
4. Weichkäse nach Hamburger Art (Bacstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	60	70	0,85
5. Weichkäse nach Hamburger Art (Bacstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	0,95
6. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	65	75	0,90
	50	60	0,77

III. Quark und Quarkkäse	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Grosshandelspreis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufspreis für 50 kg in Mark
1. Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergerhalte von höchstens 65,5 vom Hundert	50	—	—
2. Speisquark mit einem Wassergerhalte von höchstens 75 vom Hundert	48	—	0,60
3. Frischer, leicht angeriechter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stanger-, Faust- und ähnlicher Käse)	65	75	0,90
4. Geriechter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stanger-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weissen Rahm von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche	80	90	1,05

Herstellerpreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller, Großhandelspreis der Preis, der beim Verkaufe durch den Handel nicht überschritten werden darf, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3. Verkauf der Hersteller ohne Vermittlung des Großhandels, so kann er zum Großhandelspreise verkaufen.

Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als fünf Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Verkaufe von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung daselbst ein. Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so dürfen ihm bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Gestehungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Gebietes anordnen. In Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzten Höchstpreise besondere Höchstpreise für einzelne Käsearten festsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

§ 4. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel Zuschläge zum Großhandelspreise festsetzen. Der Kleinverkaufspreis (§ 1) bleibt hiervon unberührt.

§ 5. Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.